



PFLICHTEN MITGLIEDER

Version: V2024.06.28

Gültig ab: 01.07.2024

1 GRUNDSATZ

Dieses Reglement regelt die Pflichten, welche alle aktiven Mitglieder des Zuger Fechtclubs haben.

2 SCHIEDSRICHTER

Aktive Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind verpflichtet, den nationalen Schiedsrichterkurs zu absolvieren.

Mitglieder über 14 Jahre, welche an Wettkämpfen teilnehmen, sind verpflichtet, Einsätze als Schiedsrichter wahrzunehmen. Die Anzahl Einsätze richtet sich dabei nach der Anzahl Turnierteilnahmen. Als Richtlinie gilt folgende Übersicht:

Turnierteilnahmen	Schiedsrichtereinsätze
0-1	0
2-3	1
4-5	2
6-8	3
9-10	4
Über 10	5

3 MITHILFE AN ZUGER TURNIEREN

Die aktiven Mitglieder des Zuger Fechtclubs sind verpflichtet, an allen vom Zuger Fechtclub organisierten Turnieren einen aktiven Beitrag zu leisten. Folgende Einsätze können dabei vorkommen:

- Aufbau-der Fechtpisten morgens am ersten Turniertag
 - ca. 3 Stunden
- Mithilfe am Kiosk während dem ganzen Turnier
 - ca. 2-3 Stunden
- Abbau der Fechtpisten nach dem Turnier
 - ca. 2 Stunden
- Springer während dem ganzen Turnier
 - ca. 2-3 Stunden
- Büromithilfe während dem ganzen Turnier
 - Mind. 4 Stunden

Die Liste ist nicht abschliessend und kann zusätzliche Aufgaben umfassen.

Um die einzelnen Einsätze koordinieren zu können, erstellt der Fechtclub deshalb vorgängig einen Einsatzplan. Diesem Einsatzplan ist Folge zu leisten.

Die Mithilfe von Eltern, Geschwister etc. ist jederzeit herzlich willkommen.

Ersatz

Wer einen Einsatz nicht wahrnehmen kann, muss dies zwingend in schriftlicher Form dem Vorstand melden.

Falls eine Ersatzperson angegeben werden kann, werden keine weiteren Massnahmen ergriffen. Die verhinderte Person ist selber für einen Ersatz zuständig und muss die Ersatzperson ebenfalls in schriftlicher Form melden.

4 AUSNAHMEN

Von den unter den Punkten 2 und 3 aufgelisteten Pflichten befreit sind folgende Personen (falls noch im Besitze einer aktiven Mitgliedschaft):

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder über 60 Jahre

Des weiteren kann der Vorstand weitere Personen ohne Angaben von Gründen von deren Pflichten befreien.

5 ZUWIDERHANDLUNGEN

Mitglieder können bei Zuwiderhandlung mit entsprechenden Massnahmen bestraft werden. Über die Art und Dauer der Massnahmen entscheidet der Vorstand des Vereins.

Die Massnahmen können folgende Bussen beinhalten:

- Turniersperre
- Geldbussen
- Clubausschluss